



# Kommunal-Workshop zum Transparenzgesetz Rheinland- Pfalz am 12. März 2015 in Mayen

Rechtliche Einführung zum Transparenzgesetz von MR Uwe  
Göhring, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur



1. Ziele des Transparenzgesetzes
2. Die Transparenzpflichten
3. Umsetzung des Transparenzgesetzes
4. Inhalt des Transparenzgesetzes
  - 4.1 Zu veröffentlichende Inhalte
  - 4.2 Entgegenstehende Belange
  - 4.3 Transparenzpflichtige Stellen
  - 4.4 Rechtslage für die Kommunen

# 1. ZIELE DES GESETZENTWURFS



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SPORT  
UND INFRASTRUKTUR



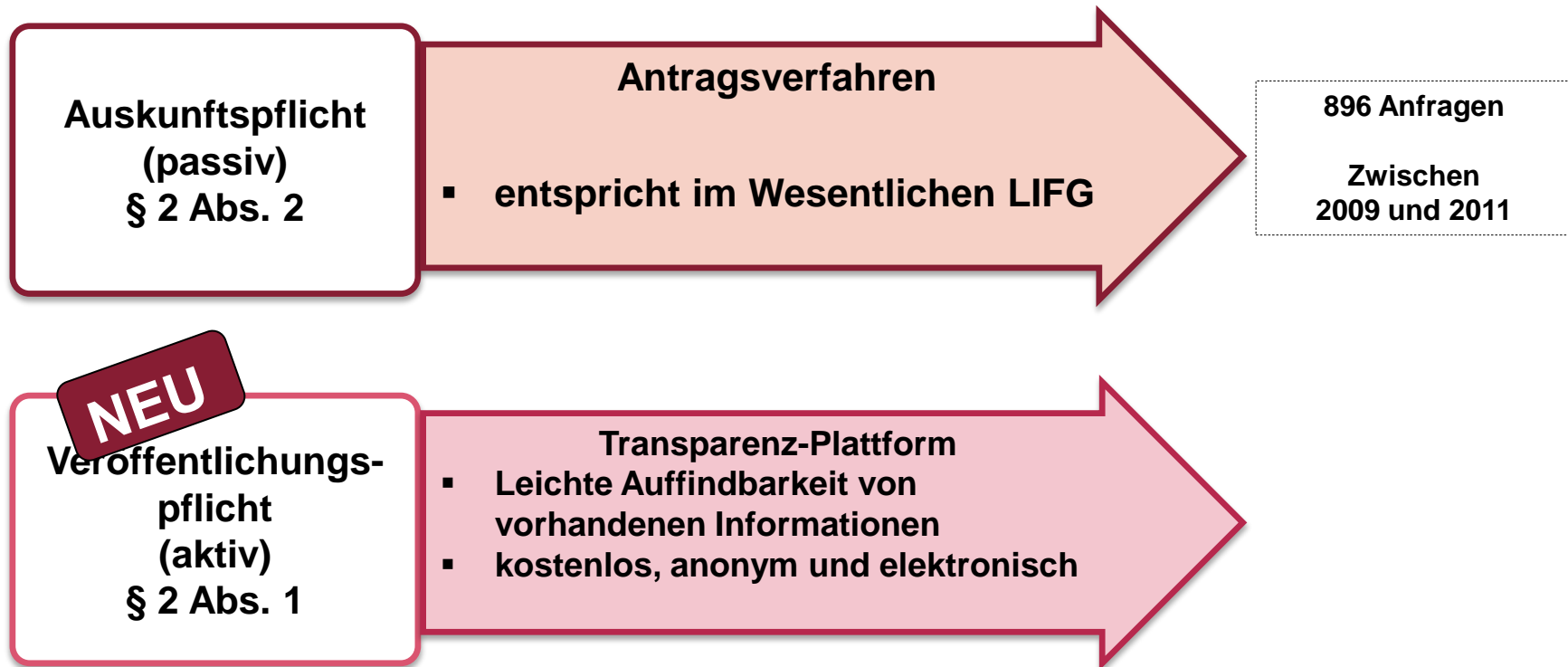
## Deckblatt des Referentenentwurfs:

- „Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, d. h. ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens zu gewähren und dabei die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.“
- „Der vorliegende Gesetzentwurf ... führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz zusammen.“
- „Er erweitert den voraussetzungslosen Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenzplattform) geschaffen.“

## 2. DIE TRANSPARENZPFLICHTEN



Das Gesetz regelt eine neue Veröffentlichungspflicht, die mit dem Aufbau einer Transparenz-Plattform einhergeht.



# 3. Umsetzung des Transparenzgesetzes



**Lenkungsgruppe**  
= StS-Konferenz  
Vorsitz: IT-Beauftragte der Landesregierung

Projektkoordination				
<p>Teilprojekt „Recht“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Interministerielle AG</li><li>• Entwurf Transparenzgesetz</li></ul>	<p>Teilprojekt „Organisation“ Ressortübergreifend</p> <p>Mitarbeiterbeteiligung und Schulungspläne</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anpassung von Arbeitsabläufen an Transparenzgrundsatz</li></ul>	<p>Teilprojekt „E-Akte“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Organisatorische Umsetzung und Einführung der E-Akte</li></ul>	<p>Teilprojekt „Technik“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• IT Referenten</li><li>• Aufbau Transparenzregister</li><li>• digitale Verwaltungsabläufe</li></ul>	<p>Teilprojekt „Partizipation“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kommunikation nach außen</li><li>• Bürgerbeteiligung</li></ul>

# 4.1 Zu veröffentlichende Inhalte



- Ministerratsbeschlüsse; diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist, Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind nur im Ergebnis zu veröffentlichen,
- Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
- die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000,00 EUR, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge handelt,
- Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
- Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen,
- amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
- Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
- Geodaten, die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentliche Pläne, wie der Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen,
- Zuwendungsbescheide, soweit es sich um Vergaben ab einem Wert von 1 000,00 EUR handelt, Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Wert von 1 000,00 EUR,
- die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes.

## 4.2 ENTGEGENSTEHENDE BELANGE



- **§ 14 Entgegenstehende öffentliche Belange, z. B.**
  - Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
  - öffentliche Sicherheit
  - IT-Sicherheit, IT-Infrastruktur oder die wirtschaftlichen Interessen des Landes
- **§ 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses, z. B.**
  - Veröffentlichung hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen bestimmter transparenzpflichtiger Stellen
- **§ 16 Entgegenstehende andere Belange, z.B.**
  - Recht am geistigen Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
  - Personenbezogene Daten Dritter

## 4.3 TRANSPARENZPFLICHTIGE STELLEN (1)



- **Transparenzpflichtige Stellen sind gemäß § 3 des Gesetzentwurfs:**
  - die Landesbehörden,
  - die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Verwaltungstätigkeit ausüben,
  - die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
  - der Landtag, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
  - die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit nicht deren journalistisch-redaktionelle Tätigkeit betroffen ist,
  - die Gemeinden und Gemeindeverbände; diese sind nach § 7 Abs. 5 von der Veröffentlichungspflicht grds. ausgenommen (vgl. Folie 10).



## 4.3 TRANSPARENZPFLICHTIGE STELLEN (2)



- Für Umweltinformationen gilt das Transparenzgesetz auch für:
  - die Sparkassen und deren Verbände,
  - die Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe;

hinsichtlich amtlicher Informationen sorgen diese Einrichtungen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber Bürgerinnen und Bürgern
- Landesrechnungshof soll Dritten Zugang zum Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde; dies gilt auch für den Präsidenten des Landesrechnungshofs als Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.
- Keine Anwendung findet das Transparenzgesetz auf:
  - steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung



## 1. Geltungsbereich Transparenzgesetz für Gemeinden und Gemeindeverbände

### 1.1 § 7 Abs. 5 S. 1: **Grds. keine Veröffentlichungspflicht** für kom. Ebene

(Ausnahmen: - Organisationspläne gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5  
- Umweltinformationen gem. § 7 Abs. 2)

### 1.2 § 7 Abs. 5 S. 2: **Freiwillige Veröffentlichungsmöglichkeit** auf der **Transparenzplattform bezüglich aller vorhandenen Informationen gemäß § 7 Abs. 1**

(unter Beachtung der Anforderungen an die Veröffentlichung  
gem. § 8)

## 2. Vorbehalt : Änderungen der vorgesehenen Regelungen für die kommunale Ebene nicht auszuschließen im Rahmen

- der Auswertung des Beteiligungsverfahrens durch Landesregierung,
- der Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen,
- der Evaluierung des Gesetzes gem. § 23 nach Ablauf von 3 Jahren.



---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**